

Seminararbeit

Institute for Information Systems & Society

LV.-Nr. 0100 Seminar aus BIS
im WS 2020/21

Die Registrierkassensicherheitsverordnung Regelungen und eine kritische Diskussion insbesondere der Zertifizierungspflicht

Matthäus Bulgarini (h1403709)

unter Betreuung von

ao.Univ.Prof. Dr. Rony G. Flatscher

Dezember 2020, Wien

Abstract

In dieser Arbeit werden die Registrierkassensicherheitsverordnung und mit der Registrierkassenpflicht zusammenhängende Gesetzestexte inhaltlich erläutert. Es wird insbesondere auf den Manipulationsschutz der Registrierkassa und alle damit einhergehenden Bestimmungen, etwa auf Anforderungen an die Signatur- und Siegelerstellungseinheit und die Zertifizierungspflicht, eingegangen. Es wird eine praxisnahe und grobe Darstellung der erstmaligen Inbetriebnahme einer Registrierkassa veranschaulicht.

Abschließend wird eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit der einzelnen Aspekte der Registrierkassensicherheitsverordnung insbesondere der Zertifizierungspflicht geführt.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Rechtliche Grundlagen und Vorschriften bis 2016	3
3 Rechtliche Grundlagen und Vorschriften ab 2016	3
3.1 Bundesabgabenordnung (BAO)	4
3.1.1 Registrierkassenpflicht.....	4
3.1.2 Belegerteilungspflicht	6
3.1.3 Ausnahmen.....	7
3.2 Registrierkassensicherheitsverordnung	8
3.2.1 Anforderungen an die Registrierkassa	9
3.2.2 Anforderungen an die Signatur- und Siegelerstellungseinheit	10
3.2.3 Beschaffung und Registrierung	12
4 Zertifizierungspflicht	13
4.1 Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (VDA)	13
4.2 Aufsichtsstelle in Österreich	15
4.3 EU-trusted list	16
4.4 (qualifizierte) Vertrauensdiensteanbieter in Österreich.....	17
4.4.1 A-Trust.....	17
4.5 Ablauf in der Praxis.....	18
4.5.1 Anschaffung Registrierkassa	18
4.5.2 Anschaffung Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit.....	19
4.5.3 Initialisierung der Registrierkassa	20
4.5.4 Registrierung des Systems in FinanzOnline.....	20
4.5.5 Überprüfung via Smartphone-App	20
5 Diskussion.....	21
5.1 Grund der Einführung.....	21
5.2 Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit	22
5.3 Zertifizierung: Abhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit	24
6 Conclusio und Ausblick.....	26
Literaturverzeichnis.....	A
Anhang I	C

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Kassabon Bettina Siegl (angefertigte Kopie)	6
Abb. 2 Ablauf qualifizierte VDA(Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik, 2020)	14
Abb. 3 EU-Trusted List Browser Tool (Europäische Kommission, 2020)	16
Abb. 4 Liste der Vertrauensdienstanbieter in Österreich (RTR-GmbH, 2020).....	17

1 Einleitung

Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde unter anderem auch ein Registrierkassenpaket verabschiedet, welches unter bestimmten Voraussetzungen die Registrierkassenpflicht für Unternehmer und Unternehmerin in Österreich beinhaltet. Inhalt der Registrierkassenpflicht ist, dass alle Bareinnahmen mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems zu erfassen und verbuchen sind. Als elektronisches Aufzeichnungssystem zählen auch Waagen mit Kassenfunktionen oder sogar serverbasierte Aufzeichnungssysteme (Bundesministerium für Finanzen, 2020). Aber auch softwarebasierte Systeme setzen zumindest irgendeine Art von Hardware (etwa einen PC) voraus. Im Folgenden wird allgemein der Begriff „Registrierkassa“ verwendet. Wenn nicht explizit auf anderes hingewiesen wird, sind darunter alle elektronischen Aufzeichnungssysteme im weiteren Sinne der Registrierkassensicherheitsverordnung zu verstehen.

Als rechtliche Grundlagen dieser Registrierkassenpflicht sind insbesondere die Registrierkassensicherheitsverordnung (kurz „RKS“), die Bundesabgabenordnung (kurz „BAO“), das Signatur- und Vertrauensdienstgesetz (kurz „SVG“) und die EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (kurz „eIDAS-VO“) zu nennen. Da ein Großteil dieser Rechtstexte (insbesondere der RKS) nur unter Einschluss der jeweils anderen Rechtstexte, beziehungsweise Bestimmungen dieser, sinnvoll und verständlich zu erläutern ist, werden in dieser Arbeit neben der RKS auch damit zusammenhängende Bestimmungen anderer nationaler Gesetze und der eIDAS-VO miteinbezogen.

Ab 1. April 2017 gilt neben der Registrierkassenpflicht eine verstärkte Sicherheitsregelung („Manipulationsschutz“), welche besagt, dass jede Registrierkassa über eine Sicherheitseinrichtung verfügen muss, die ein Zertifikat besitzt, das dem jeweiligen Unternehmer beziehungsweise der jeweiligen Unternehmerin eindeutig zuordenbar ist. Kassensysteme, die schon davor erworben wurden, müssen nachgerüstet werden. Hintergrund dieser Sicherheitsvorrichtung ist auch die eIDAS-Verordnung der Europäischen Union, die darauf abzielt, den europäischen digitalen Binnenmarkt zu vereinheitlichen und so eine Rechtssicherheit unter Konsumenten und Unternehmen herzustellen, um

einen grenzüberschreitenden Leistungsaustausch innerhalb des Europäischen-Wirtschafts-Raums weiter voranzutreiben. (eIDAS-VO, 2014)

Registrierkassenpflichtige Unternehmer und Unternehmerinnen, die weiterhin unbelastet und rechtskonform ihrer Tätigkeit nachgehen möchten, müssen sich daher in Abhängigkeit eines Dritten stellen, denn besagtes Zertifikat unterliegt einigen technischen sehr anspruchsvollen Anforderungen und wird nur von im Vorfeld qualifizierten Anbietern angeboten. (RKSV, 2016)

In folgender Arbeit soll neben den Regelungen der Registrierkassensicherheitsverordnung insbesondere auch auf die Zertifizierung der Sicherheitseinheit eingegangen werden, die dem gewünschten Manipulationsschutz dienen soll. Es stellt sich nämlich die Frage, ob es angesichts der freien Marktwirtschaft als angemessen und/oder fair erscheint, dass ein sehr großer Anteil der österreichischen Unternehmen von einer sehr kleinen Unternehmensgruppe (nämlich den Vertrauensdiensteanbietern) abhängig gemacht wird, welche eine de-facto Oligopolstellung bezieht. Denn Gesetz ist, dass ein jeder Unternehmer und eine jede Unternehmerin ein von diesen Vertrauensdiensteanbietern angebotenes Zertifikat für die rechtskonforme Führung einer Registrierkassa benötigt.

2 Rechtliche Grundlagen und Vorschriften bis 2016

2016 kam es in Österreich aufgrund der Steuerreform 2016 zur Registrierkassen-, Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht. In diesem Kapitel soll auf die Umsatzaufzeichnungsregelungen für Unternehmen eingegangen werden, die vor dieser Zeit Anwendung fanden.

Vor Verabschiedung des Steuerpakets 2016 (auch „Steuerreform 2016“) galten obig genannte Pflichten noch nicht. Es gab also weder eine Belegerteilungspflicht, das heißt, die Pflicht bei Verkäufen auch einen Beleg auszuhändigen, noch die Pflicht eines elektronischen Aufzeichnungssystems (natürlich auch ohne den später eingeführten Manipulationsschutz; siehe hierzu 3.1 unten). Dementsprechend galt für Barumsätze nicht die RKSv in Verbindung mit der BAO und Barumsatzverordnung (kurz „BarUV“), sondern die Barbewegungsverordnung (wohl aber in Verbindung mit der BAO). Laut dieser Barbewegungsverordnung waren Barumsätze zwar ebenfalls festzuhalten, jedoch gab es weniger aufwändige und teure (gemeint ist die Anschaffung eines elektronischen Aufzeichnungssystems) Möglichkeiten. Speziell kleinere Betriebe, deren Jahresumsätze EUR 150.000 nicht überschritten, konnten mittels einem Kassasturz (vereinfachte Losungsermittlung) den Umsatz eines Tages ermitteln (Wirtschaftskammer Österreich, 2020c). Betriebe die ausschließlich „Umsätze im Freien, Hütten-, Buschenschank- und Kantinenumsätze“ (BarUV, 2016, § 2) verzeichnen, können wie zuvor auch schon mittels Kassasturz die Tagesumsätze festlegen. Auf weitere Sonderregelungen beziehungsweise Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht soll erst später (3.1.3 unten) im Detail eingegangen werden.

3 Rechtliche Grundlagen und Vorschriften ab 2016

Mit 01. Jänner 2016 sind die *Registrierkassensicherheitsverordnung*, die Veränderungen in der Bundesabgabenordnung und die *Barumsatzverordnung* zeitgleich in Kraft getreten. Zudem ist 2014 auch die „*Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG*“ (kurz „eIDAS-VO“) in Kraft getreten. Diese verdrängte in Österreich auch das

ationale Siegelgesetz. Insbesondere die Registrierkassensicherheitsverordnung enthält viele Bestimmungen, die sich direkt auf die eIDAS-VO beziehen und auf Inhalte dieser verweisen. Diese Gesetze sind Teil der Digitalisierung Europas und wurden mit dem Hintergedanken verfasst, etwaige Veränderungen in der verwendeten Technologie zu berücksichtigen und werden laufend erweitert. (RKSV, 2016; eIDAS-VO, 2014) Da viele Bestimmungen sehr eng ineinandergreifen und einige Vorschriften ausschließlich in Verbindung mit den zugehörigen Bestimmungen des jeweils anderen Rechtstextes sinnvoll und verständlich sind, muss im Folgenden neben der RKSV auch auf die BAO, BarUV und Verordnungen der Europäischen Union eingegangen werden. Selbstverständlich würde es den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen, wenn auf jede Bestimmung der Rechtstexte eingegangen werden würde, weshalb nur auf einige wenige, für diese Arbeit relevante, Bestimmungen eingegangen werden kann.

3.1 Bundesabgabenordnung (BAO)

Die Bundesabgabenordnung (kurz „BAO“) regelt grundsätzlich Angelegenheiten die Abgaben betreffen, die von natürlichen und juristischen Personen an den Bund zu erfolgen haben (BAO, 1962, Abschn. 1).

3.1.1 Registrierkassenpflicht

So bestimmt die BAO unter anderem auch, unter welchen Umständen und Voraussetzungen ein Betrieb oder Unternehmen registrierkassenpflichtig wird. Die wichtigsten Bestimmungen betreffend die Registrierkassenpflicht finden sich im vierten Abschnitt der BAO. Gemäß § 131b BAO (BAO, 1962) sind alle Betriebe dazu verpflichtet Barumsätze mittels elektronischer Registrierkassa aufzuzeichnen, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gegeben sind:

- der Jahresumsatz des Betriebes beträgt EUR 15.000 oder mehr
UND
- davon überschreiten die Barumsätze EUR 7.500.

Unter „Barumsätzen“ sind Umsätze zu verstehen, die durch Barzahlung getätigt werden. Hierin sind, abgesehen von dem klassischen Bezahlen mit Bargeld, ebenfalls mitinbegriffen das Zahlen mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder „anderen vergleichbaren elektronischen Zahlungsformen“ (BAO, 1962) vor Ort. Des Weiteren fallen unter Barzahlungen auch Zahlungen mit Gutscheinen und

Sinngemäßem. Zusammenfassend kann der Tatbestand des „Barumsatzes“ also mehr oder weniger als ein Umsatz „vor Ort“ beschrieben werden. (Anm.: im Übrigen zählen wohl auch Zahlungen mittels Smartphones als Barzahlung)

Sollte es sich um einen umsatzschwachen Betrieb handeln, dessen Umsätze die obigen Untergrenzen also nicht überschreiten, ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht verpflichtend. Wenn diese Umsatz- bzw. Barumsatzgrenzen jedoch erstmals überschritten werden, besteht gemäß § 131b Abs. 3 BAO (1962) ab Beginn des viertfolgenden Monats nach dem Voranmeldezeitraums die Aufzeichnungspflicht mittels elektronischer Registrierkassa. (BAO, 1962, Abschn. 4)

Veranschaulichend heißt das, wenn ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen mittels Umsatzsteuervoranmeldung (gängiger: „UVA“) Umsätze vom Jänner am 15. März (spätest möglicher Zeitpunkt) meldet und diese die Umsatzgrenzen (EUR 15.000 und davon über EUR 7.500 bar) überschreiten, wird dieses Unternehmen mit 01. Juli desselben Jahres registrierkassenpflichtig (Anm.: dieses Beispiel hinkt jedoch, da eine Umsatzsteuervoranmeldungspflicht vorausgesetzt wird; diese trifft allerdings erst ab Umsätzen von EUR 35.000 zu). Es darf nicht übersehen werden, dass es sich um Mindestgrenzen des *Jahresumsatzes* handelt. Selbiges Beispiel würde unter dem Jahr natürlich bedeuten, dass die Umsätze der vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres aufsummiert werden müssten. (BAO, 1962; UStG, 1994)

Umgekehrt: werden die Grenzen in einem registrierkassenpflichtigem Betrieb in einem Folgejahr nicht überschritten, so entfällt die Registrierkassenpflicht im nachfolgenden Kalenderjahr (BAO, 1962).

Von besonderer Bedeutung, aus dem Blickwinkel der zu untersuchenden Problemstellung dieser Arbeit, erscheint § 131b Abs. 2 BAO, der besagt:

„(2) Das elektronische Aufzeichnungssystem (Abs. 1 Z 1) ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur bzw. durch kryptographisches Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit zu

gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw. des Siegels auf den einzelnen Belegen sicherzustellen." (BAO, 1962)

Inhalt dieses Paragraphen ist also der sogenannte „Manipulationsschutz“. Dieser wurde erst nachträglich verabschiedet und ist mit dem 1. April 2017 in Kraft getreten (BAO, 1962, § 323 Abs 45). Auf diesen soll in weiterer Folge noch näher eingegangen werden (siehe 3.2.2 unten).

3.1.2 Belegerteilungspflicht

Gemäß § 132a BAO haben Unternehmer für die Barzahlung für Lieferungen und sonstige Leistungen einen Beleg auszustellen. Hier besteht auch die Möglichkeit einen elektronischen Beleg auszustellen, insofern dieser sofort für den Belegempfänger zugänglich gemacht wird.

Folgende Angaben muss der Beleg mindestens enthalten:

- die Bezeichnung bzw. den Namen des leistenden Unternehmens
- eine fortlaufende Nummer
- das Datum der Belegausstellung
- die Menge und die Bezeichnung der Leistung
- den Betrag



Abb. 1 Kassabon Bettina Siegl (angefertigte Kopie)

Bei obiger Abbildung wird beispielhaft dargestellt, wie ein Beleg mit Mindestanforderungen aussehen kann. Selbstverständlich hat der Unternehmer auch die Pflicht eine Durchschrift oder Kopie für die eigenen Unterlagen aufzubewahren. Auch dem Belegempfänger entstehen ebenfalls gewisse Pflichten, nämlich muss dieser den Beleg entgegennehmen und zumindest bis zum Verlassen der Betriebsstätte behalten. (BAO, 1962, § 132a Abs. 5)

Freilich regelt die BAO auch noch andere Angelegenheiten betreffend die Registrierkassa, so zum Beispiel die Aufbewahrungspflicht und -dauer der Belege (BAO, 1962, §132 ff), auf diese Bestimmungen soll aber nicht weiter eingegangen werden, da diese nicht themenrelevant erscheinen.

3.1.3 Ausnahmen

Abgesehen von jenen Bestimmungen der BAO, welche die Mindestumsatzgrenzen betreffen, gibt es in Verbindung mit der ebenfalls mit 01. Jänner 2016 in Kraft getretenen Barumsatzverordnung (kurz „BarUV“) auch eine Reihe weiterer Ausnahmen betreffend die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Das heißt, dass manche Unternehmer und Unternehmerinnen schon aufgrund ihres Gewerbes oder ihrem Tätigkeitsort (in weiterem Sinne) nicht registrierkassenpflichtig (bzw. belegerteilungspflichtig) sind.

Gemäß § 131 Abs. 4 BAO in Verbindung mit der BarUV genießen manche Unternehmer bzw. Unternehmerinnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Erleichterung sowohl bei der Registrierkassenpflicht als auch bei der Belegerteilungspflicht (und bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen). Diese Erleichterungen können aus dem Entfall der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht und der Verwendung der vereinfachten Lösungsermittlung gemäß BarUV bestehen.

Es gibt insgesamt vier Tatbestandsgruppen, für die diese Erleichterungen in Kraft treten:

Die Voraussetzungen für die Gruppe des ersten Tatbestandes sind eine Umsatzgrenze von EUR 30.000 pro Kalenderjahr kombiniert mit einer der Ausübung der Geschäfte

- „von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten,“

oder

- „in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten,“

oder

- „in einem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr geöffnet ist,“

oder

- „durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine, die nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird (kleine Kantine)“.

(siehe BAO, 1962, § 131 Abs. 4 Z 1 a-d)

Im Übrigen gelten die Erleichterungen bei höheren Einnahmen bis zu den ersten eingenommenen EUR 30.000, danach gelten die üblichen Regelungen, ohne Erleichterungen.

Der zweite Tatbestand ist jener der Ausrichtung des Betriebes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß §§ 45 und 131 BAO in Verbindung mit § 3 BarUV. (BAO, 1962; BarUV, 2016)

Der dritte und vierte Tatbestand betrifft Sonderregelungen für Automaten und Onlineshops. (BAO, 1962; BarUV, 2016) Auf diese soll nicht weiter eingegangen werden.

Die vereinfachte Losungsermittlung wird in § 1 BarUV geregelt und besagt, bei Unternehmen beziehungsweise deren Tätigkeit, die unter einen Tatbestand der ersten zwei Gruppen fällt („Geschäfte im Freien“ und „Ausrichtung des Betriebes“), können „die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand ermittelt werden.“ (BarUV, 2016, § 1 Abs. 2)

3.2 Registrierkassensicherheitsverordnung

Die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV, 2016) ist zum Großteil bereits mit 01. Jänner beziehungsweise 01. Juli 2016 in Kraft getreten. Erst mit 01. April 2017 erhielten alle Bestimmungen ihre Rechtsgeltung. Die RKSV regelt gemäß § 1 unter anderem die technischen Voraussetzungen, die für den Manipulationsschutz der elektronischen Aufzeichnungssysteme erforderlich sind. Taxativ aufgezählt werden:

- die Registrierkassa
- die Signatur- und Siegelerstellungseinheit
- die Kommunikation zwischen Registrierkassa und Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit

Weiters werden die zusätzlichen Anforderungen an die Belege in Verbindung mit § 132a BAO und der Zugriff der Behörden auf Daten, die für Aufsichts- und Abgabenzwecke notwendig sind, geregelt. Außerdem sind auch Bestimmungen betreffend geschlossene Gesamtsysteme enthalten, auf diese wird in dieser Arbeit jedoch nicht weiter eingegangen. Wie bereits zuvor erwähnt, kann nur auf relevante und grundlegende Inhalte eingegangen werden, einige Bestimmungen werden daher nur kurz oder nicht behandelt.

3.2.1 Anforderungen an die Registrierkassa

Im zweiten und gleichnamigen Abschnitt des zweiten Hauptstückes der RKSV sind die Anforderungen an die Registrierkassen zu finden (RKSV, 2016, Abschn. 2). Eine jede Registrierkassa hat grundsätzlich über ein Datenerfassungsprotokoll und einen Drucker zu verfügen. Alternativ zu einem Drucker besteht jedoch auch die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Belege. Ziel des Datenerfassungsprotokolls ist das Erfassen und Abspeichern einer jeder Buchung beziehungsweise eines jeden Barumsatzes. Die jeweiligen Daten, die tatsächlich gespeichert werden müssen, entsprechen jenen, die auch gemäß § 132a Abs. 3 BAO festzuhalten sind. Zusätzlich zu diesen Daten, muss auch der jeweilige „maschinenlesbare Code“ (gemeint ist ein Barcode oder QR-Code) der Buchungen abgespeichert werden.

Dieser Code hat gemäß § 10 Abs 2 RKSV zu enthalten:

- Kassenidentifikationsnummer
- fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- den verschlüsselten Umsatzzählerstand (zur Verschlüsselung siehe 3.2.2 unten)
- Seriennummer des Signatur- bzw. Siegelzertifikats
- Signatur- bzw. Siegelwert des vorhergehenden Barumsatzes
- Signatur- bzw. Siegelwert des betreffenden Barumsatzes

Auch „Luftbuchungen“, also etwa Trainingsbuchungen, oder Stornobuchungen sind zu erfassen und abzuspeichern. Solche Buchungen haben neben den obig aufgezählten Daten auch die jeweilige Bezeichnung (etwa „Trainingsbuchung“) zu enthalten.

Die Daten des Datenerfassungsprotokolls sind vierteljährlich (freilich auch höher frequentiert möglich) extern abzuspeichern und gemäß den Bestimmungen des § 132 BAO aufzubewahren.

Jeder Kassa muss innerhalb des Betriebes eine eindeutige Kassenidentifikationsnummer zugeordnet sein und muss fähig sein, mittels Verschlüsselungsalgorithmus „AES 256“ die Verschlüsselung der Codes durchzuführen (RKSV, 2016, § 5). „AES 256“ ist ein Verschlüsselungsverfahren nach dem Advanced Encrypted Standard mit einer Länge von 256 Bits (RKSV, 2016, § 3).

Die erfassten Umsätze sind laufend zu summieren (= „Umsatzzähler“, siehe oben). Weiters sind Monats- und Jahresbelege zu erstellen und gemäß § 132 BAO aufzubewahren. (RKSV, 2016, § 8)

Für die Ausführungen im § 131b Abs. 2 BAO (siehe 3.1 oben) und somit als Manipulationsschutz, muss jede Registrierkassa zur Signaturen- beziehungsweise Siegelerstellung und -anforderung befähigt sein. Jeder Beleg beziehungsweise Umsatz muss elektronisch signiert werden. Die Signaturen haben selbige Daten wie die maschinenlesbaren Codes zu enthalten. (RKSV, 2016, § 9)

3.2.2 Anforderungen an die Signatur- und Siegelerstellungseinheit

Der Unterschied zwischen einer Signatur und einem Siegel liegt grundsätzlich in der Anwendung. Eine Signatur stellt eine „Unterschrift“ dar und ein Siegel ist mehr als „Stempel“ (etwa einer juristischen Person) verstanden. Die Anforderungen sind sinngemäß dieselben. In den meisten Fällen wird begriffsübergreifend von der „digitalen Signatur“ gesprochen. Die Signatur- beziehungsweise Siegelerstellungseinheit ist in Wahrheit das Zertifikat selbst, das erworben werden muss und mit der Registrierkassa verbunden werden muss. (RKSV, 2016)

Gemäß § 12 RKSV entsprechen die technischen Anforderungen an die elektronische Signatur – genauer: an die Signaturerstellungseinheit – einer Registrierkassa in Österreich denen der „qualifizierten Signaturen“ nach Anhang II

der eIDAS-VO der Europäischen Union (Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen). Inhaltlich handelt es sich bei diesem Anhang um eine state of the art-Beschreibung der Mindestanforderungen der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit, um gewisse Mindestqualitätsstandards (das soll heißen Sicherheitsstandards) sicherzustellen. Dieses Sicherheitsmindestniveau stellt also das Niveau des Manipulationsschutzes dar. (eIDAS-VO, 2014)

Gemäß Abs. 1 des Anhangs II der eIDAS-VO müssen die Signaturerstellungsdaten einmalig sein, die Vertraulichkeit dieser Daten muss angemessen sichergestellt sein und sie dürfen auch nicht abgeleitet werden können. Außerdem muss die Signaturerstellungseinheit eine gegen Fälschung sichere elektronische Signatur erstellen und eine unrechtmäßige Verwendung dieser durch Dritte hinreichend schützen. Ebenfalls soll eine Änderung der zu unterzeichnenden Daten unmöglich gemacht sein, jedoch muss es dem Unterzeichnenden möglich sein, die zu unterzeichnenden Daten vorher einzusehen. (eIDAS-VO, 2014, Abschn. Anhang II)

Gemäß Anhang II Abs. 3 und 4 eIDAS-VO ist das Erzeugen und Verwalten der Signaturerstellungsdaten nur gewissen Vertrauensdiensteanbietern vorbehalten. Trotz der oben genannten Bestimmung, dass Dritte grundsätzlich keine Verwendungsmöglichkeit der Daten haben sollen, dürfen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter die Daten zu Sicherheitszwecken kopieren und aufbewahren. Dies soll allerdings nur in einem Ausmaß geschehen, das notwendig ist, um die Dienstleistung gewährleisten zu können. Diese gespeicherten Daten dürfen ausdrücklich nicht ein anderes Sicherheitsniveau als die Originaldaten haben. Auf diese Vertrauensdiensteanbieter (kurz „VDA“) wird in weiterer Folge (siehe 4.1 unten) noch genauer eingegangen.

Sowohl in den Rechtstexten der Europäischen Union als auch denen der Republik Österreich wird detaillierter auf die einzelnen technischen Spezifikationen hingewiesen. Ob und in welcher Weise diese überhaupt den jeweiligen Anforderungen entsprechen beziehungsweise ob bei Systemen, die diese technischen Spezifikationen erfüllen, tatsächlich von einem Manipulationsschutz (Anm.: sowohl durch den Unternehmer selbst als auch durch Dritte) auszugehen ist, wird in dieser Arbeit nicht behandelt und bleibt daher offen.

3.2.3 Beschaffung und Registrierung

Jeder Unternehmer und jede Unternehmerin, die gemäß § 131 BAO registrierkassenpflichtig sind, sind in Österreich somit stillschweigend auch verpflichtet ein geeignetes – das heißt laut EU „qualifiziertes“ – Manipulationsschutzsystem zu erwerben. Bei diesem System ist die Rede von oben beschriebener Signatur- beziehungsweise Siegelerstellungseinheit. Genauer, es muss sich auch um ein Produkt eines im EU/EW-Raum (inkl. Schweiz) ansässigen, qualifizierten Unternehmen (VDA) handeln. Ausnahmen hierfür findet man in Art. 13 eIDAS-VO, demnach auch Produkte von Anbietern aus Drittländern bezogen werden dürfen, die als gleichwertig zu werten sind. Jedoch werden nur Drittländer miteinbezogen, die mit der Europäischen Union eine dies betreffende Vereinbarung gemäß Art. 213 AEUV besitzen. Art. 213 AEUV beschreibt die Vorgangsweise der Europäischen Union bei Vertragsverhandlungen mit Drittländern. (RKSv, 2016; eIDAS-VO, 2014; AEUV, 2009)

Die Kosten sind von dem Unternehmer beziehungsweise von der Unternehmerin zu tragen. Diese sind in weiterer Folge auch dazu verpflichtet, alle ihnen zugehörigen Registrierkassen und demzufolge auch Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheiten über FinanzOnline zu registrieren/melden. Um dies zu können, müssen dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin die Seriennummer (einer jeden Einheit) und die Art der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheiten und zusätzlich die Kassenidentifikationsnummern der mit den Erstellungseinheiten verbundenen Registrierkassen bekannt sein. Da dies über FinanzOnline zu melden ist, ist hierfür ein Internetzugang notwendig. Ist die Meldung aufgrund des Mangels der technischen Voraussetzungen unzumutbar, besteht die Möglichkeit, dass der Unternehmer bzw. die Unternehmerin die Meldung auch mittels eines amtlichen Vordrucks durchführen. Das Formular ist in Anhang I zu sehen. (RKSv, 2016, §§ 15f)

Diese Registrierung beziehungsweise Meldung hat innerhalb einer Woche nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. (RKSv, 2016, § 6)

4 Zertifizierungspflicht

In diesem Kapitel soll auf die Zertifizierungspflicht der Signatur- und Siegelerstellungseinheiten (in weiterer Folge auch nur „Erstellungseinheit“) eingegangen werden. Denn erst eine Signatur- beziehungsweise Siegelerstellungseinheit eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter wird den Anforderungen der obigen Rechtstexte gerecht. Jedoch kann nicht jedes Unternehmen Vertrauensdienste anbieten. Ein Unternehmen muss hierfür den Anforderungen der eIDAS Verordnung entsprechen, um als „qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter“ (VDA) zu gelten und kann nur anschließend Erstellungseinheiten zertifizieren. (eIDAS-VO, 2014, Kapitel 1)

Die eIDAS-VO wurde mit dem Gedanken erlassen, dass eine vorhandene Rechtsunsicherheit beziehungsweise ein mangelndes Vertrauen der Endverbraucher, Unternehmen und öffentlichen Institutionen in das Online-Umfeld zu *weniger* Transaktionen und Innovationen innerhalb des europäischen Binnenmarktes führen. Diese Verordnung sollte der Stärkung des Vertrauens dienen, in dem eine gemeinsame Grundlage gebildet wird, aufgrund derer elektronische Interaktionen sicherer und vor allem einheitlich werden. Durch eine zuvor herrschende Uneinigkeit beziehungsweise *Uneinheitlichkeit* der verwendeten elektronischen Infrastrukturen, konnten sich weder Bürger noch Dienstleister im Ausland elektronisch identifizieren. Das führte zu Erschwernissen und somit zu weniger grenzübergreifenden Transaktionen (im weiteren Sinne) innerhalb des europäischen Binnenmarktes. (eIDAS-VO, 2014)

4.1 Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (VDA)

Gemäß § 15 Abs. 1 RKSv hat der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin die erforderliche Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit von einem im EU/EW-Raum (inkl. Schweiz) ansässigen – oder zumindest den Anforderungen des Art. 14 eIDAS-VO entsprechenden – Unternehmen zu erwerben beziehungsweise zu zertifizieren. Die Verordnung der Europäischen Union (genauer des Europäischen Parlaments und des Rates) über „electronic identification and trust services“ (eIDAS-VO) – zu deutsch: Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen – hat die Festlegung der Bestimmungen über ein angemessenes

Sicherheitsniveau der elektronischen Identifizierungsmittel und Vertrauensdienstanbieter zum Gegenstand. In diesem Abschnitt soll erläutert werden, welches die Voraussetzungen sind, um ein qualifizierter Vertrauensdienstanbieter zu sein/werden.

Ein qualifizierter Vertrauensdienst im Sinne der eIDAS-VO ist ein elektronischer Dienst, der unter anderem das Erstellen und Bewahren von elektronischen Signaturen, Siegeln und Zertifikaten nach den einschlägigen Anforderungen der eIDAS-VO beinhaltet. Ein Vertrauensdienstanbieter ist demnach eine Person (natürlichen oder juristischen Ursprungs), die zumindest einen dieser definierten Dienste leistet. Ein qualifizierter Vertrauensdienstanbieter ist ein Vertrauensdienstanbieter, der von der Aufsichtsstelle eines Mitgliedstaates der EU als solcher validiert wurde. Diese Aufsichtsstelle (Anm.: es sind auch mehrere zulässig) wird von dem Mitgliedstaat selbst gewählt und muss der Europäischen Kommission mitgeteilt werden. (eIDAS-VO, 2014, Kapitel 1) Diese Aufsichtsstellen müssen in dem jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassen sein und nehmen alleinig die Ausübung der Aufsicht über die Vertrauensdienstanbieter und deren Leistungen wahr. Wollen Vertrauensdienstanbieter (die nicht qualifizierte VDA im Sinne der

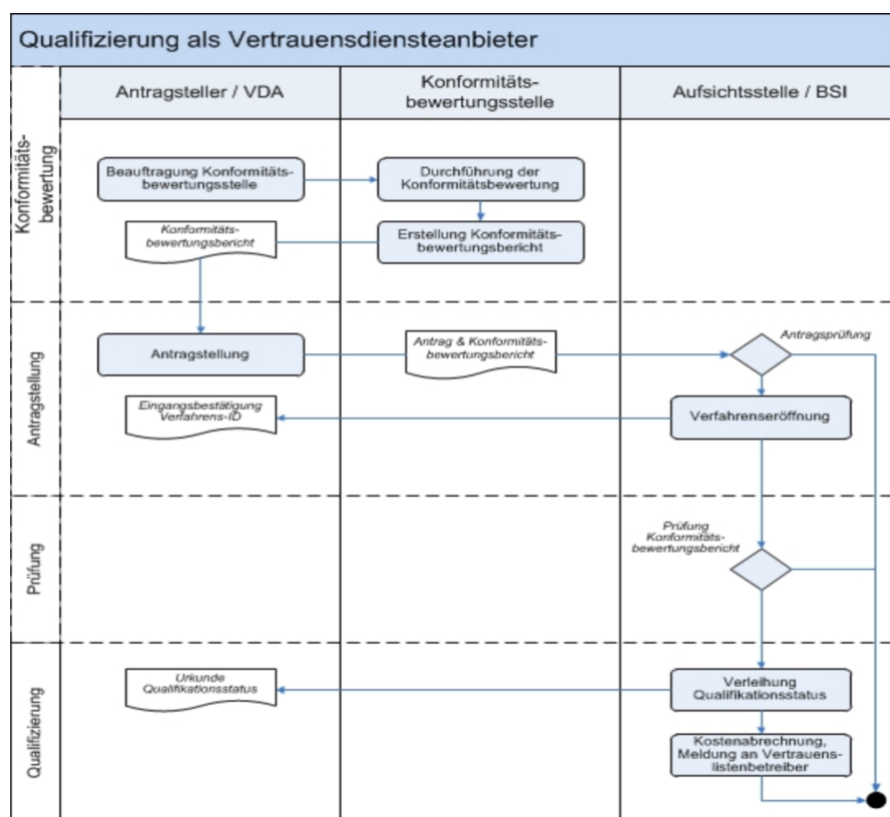


Abb. 2 Ablauf qualifizierte VDA (Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik, 2020)

eIDAS-VO sind) als qualifizierter VDA akzeptiert werden, müssen sie sich an die Aufsichtsstelle des jeweiligen Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind, wenden. In Abb. 2 ist dieser Ablauf beispielhaft dargestellt. Zwar ist dies der Prozess in Deutschland, dieser ist jedoch sinngemäß auf Österreich umzulegen. Der VDA muss auf eigenen Kosten eine Konformitätsbewertung von einem hierfür geeigneten Anbieter durchführen lassen (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 2020), wobei die Aufsichtsstelle auch selbst eine Konformitätsbewertung durchführen lassen könnte. Die Aufsichtsstelle wird die Konformität prüfen und eruieren, ob der VDA den in der eIDAS-VO definierten Anforderungen bei Erbringung der Vertrauensdienste entspricht und meldet dies dem Mitgliedstaat, der wiederum innerhalb von drei Monaten die Vertrauensliste aktualisiert, auf der alle qualifizierten VDA angegeben sind. Sobald der VDA in der Vertrauensliste ausgewiesen wird, kann er seine Leistungen als qualifizierter VDA anbieten. (eIDAS-VO, 2014, Kapitel 3)

4.2 Aufsichtsstelle in Österreich

In Österreich wird die eIDAS-VO – neben den Direktverweisen in der Registrierkassensicherheitsverordnung und anderen Gesetzestexten – durch das Signatur- und Vertrauensdienstgesetz (kurz „SVG“) in nationales Recht umgewandelt. Dieses ist ebenfalls 2016 in Kraft getreten.

Gemäß dem Abschnitt 4 SVG ist in Österreich die Telekom-Control-Kommission („TKK“) als Aufsichtsstelle zuständig, welche die Dienste der RTR-GmbH heranziehen kann. (SVG, 2016, Abschn. 4) Die TKK ist eine weisungsfreie Regulierungsinstitution, deren Aufgaben und Zuständigkeiten im Telekommunikationsgesetz 2003 niedergeschrieben sind. Die RTR-GmbH ist eine Geschäftsstelle der TKK. Die Aufgaben der TKK sind primär die Wettbewerbsregulierung und das Frequenzvergabeverfahren und seit geraumer Zeit auch die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle im Sinne des Art. 17 eIDAS-VO. (Telekom-Control-Kommission, 2020)

Die Vertrauensdiensteanbieter müssen allfällige Gebühren für das Verfahren zur Aufnahme in die Vertrauensliste als qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter und eine hierfür notwendige Konformitätsbescheinigung selbst zu entrichten. Diese Gebühren sind gemäß § 12 Abs. 2 SVG kostendeckend bemessen, wodurch

dadurch entstandene Aufwendungen der TKK beziehungsweise der RTR-GmbH gedeckt werden. (SVG, 2016)

4.3 EU-trusted list

Art. 22 der eIDAS-VO besagt, dass jeder Mitgliedstaat eine von ihm zusammengestellte Liste der in seinem Hoheitsgebiet qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter veröffentlichen und warten bzw. führen muss und diese an die Europäische Kommission weiterzuleiten hat. Die Europäische Kommission stellt diese Daten online mittels dem „CEF Digital Program“ zur Verfügung. (Europäische Kommission, 2013, 2020; eIDAS-VO, 2014)

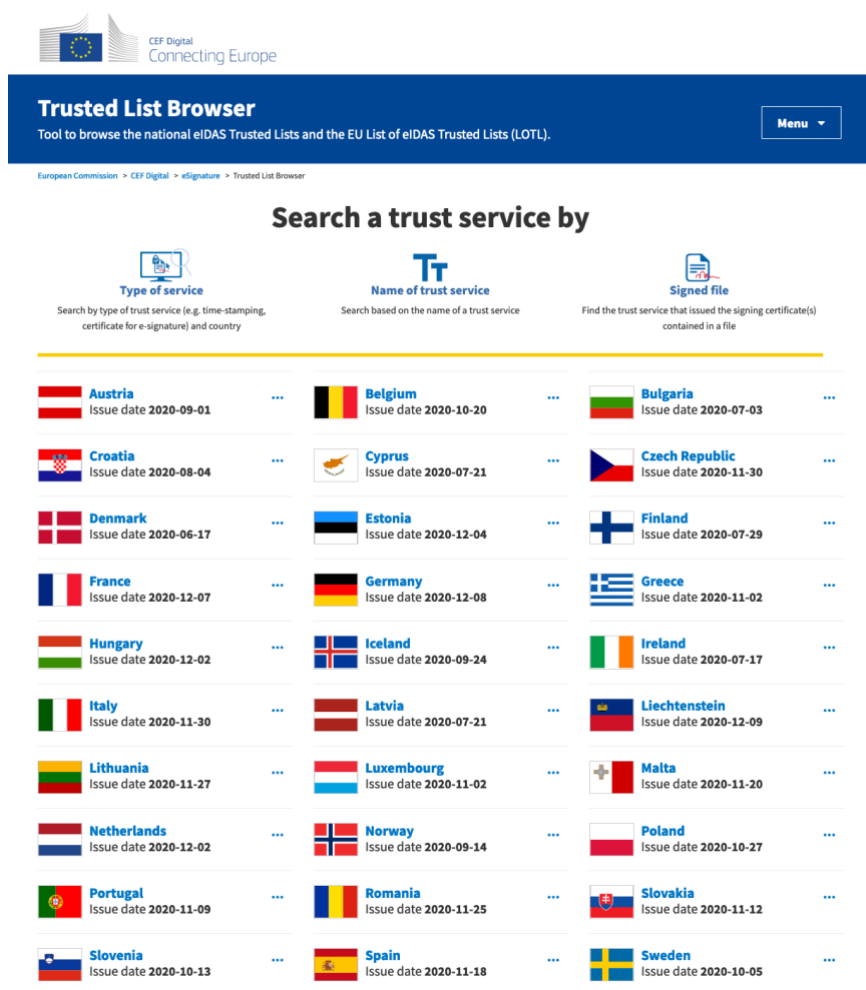


Abb. 3 EU-Trusted List Browser Tool (Europäische Kommission, 2020)

4.4 (qualifizierte) Vertrauensdiensteanbieter in Österreich

In Österreich gibt es aktuell (Stand: Dezember 2020) sechs qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (RTR-GmbH, 2020). Davon sind allerdings nur vier aktiv. In Abb. 2 ist die Liste der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter. Jene VDA, bei denen kein rechteckiges, markiertes Kästchen vorhanden ist, sind inaktiv. In diesem Kapitel soll kurz auf einen der bekanntesten qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter in Österreich eingegangen werden.

Liste der Vertrauensdiensteanbieter

Die folgende Liste enthält die Namen aller qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter sowie jener nichtqualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, die die Aufnahme in die Vertrauensliste beantragt haben.

Anbietername	Status
A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH	☒ 
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	
A1 Telekom Austria AG (bis 30.09.2002: Datakom Austria GmbH)	
e-commerce monitoring GmbH	☒ 
PrimeSign GmbH	☒ 
Swisscom IT Services Finance S.E.	☒ 

Abb. 4 Liste der Vertrauensdiensteanbieter in Österreich (RTR-GmbH, 2020)

4.4.1 A-Trust

Die „A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH“ (kurz „A-Trust“) hat ihren Sitz in Österreich. Sie ist seit 2000 tätig und ihre Gesellschafter sind unter anderem die Wirtschaftskammer Österreich und Teile der Raiffeisen Group. (A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH, 2020b)

Viele natürliche Personen werden A-Trust bereits aus dem Privatleben kennen, da A-Trust unter anderem auch die Handy-Signatur anbietet, welche es auch natürlichen Personen ermöglicht, sich digital zu identifizieren beziehungsweise Dokumente zu zeichnen. Gebräuchlich ist die Handy Signatur etwa auch, um Anmeldevorgänge (zB ins FinanzOnline) zu vereinfachen beziehungsweise zu beschleunigen. A-Trust bietet neben den verschiedenen Versionen der Handy-Signaturen auch Zertifikate für Firmen und natürlich auch Registrierkassenlösungen an. Die Produktpalette der Firmenzertifikate reicht von einem „klassischen“ Firmensiegel, das als Art Firmenstempel fungieren soll, über

Serverzertifikate für verschlüsselte Kommunikationslösungen und Zertifikate für Behörden-Mitarbeiter, bis hin zu Zertifikaten für Zahlungsanbieter. Für jede Rubrik gibt es zwei Qualitätsniveaus, wobei darauf hinzuweisen ist, dass jeweils das günstigere (und qualitativ minderwertige) Produkt bereits den eIDAS-VO Anforderungen entspricht. (A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH, 2020a) Bei den Registrierkassenprodukten finden sich Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheiten, Garantien und Abonnements für online-Datenerfassungsprotokolle.

4.5 Ablauf in der Praxis

Ist oder wird ein Unternehmer oder eine Unternehmerin, nach den oben erläuterten Kriterien bemessen, registrierkassenpflichtig, so muss eine Registrierkassa beschafft und eingesetzt werden. In diesem Unterkapitel soll kurz veranschaulicht werden, wie dieser Prozess der Beschaffung, Registrierung und vor allem Zertifizierung in der Praxis schlussendlich aussehen soll und kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es mehrere Varianten für dieses Verfahren gibt, etwa über kostenpflichtige Zusatzleistungen der Vertrauensdienstanbieter, oder über einen bevollmächtigten Steuerberater und im Falle der Unzumutbarkeit mittels eines Formulars. Hier soll eine Prozessvariante dargestellt werden, die unter möglichst hoher Kostenersparnis, bei mittelmäßigem technischem Knowhow als angemessen erscheint.

4.5.1 Anschaffung Registrierkassa

Es gibt eine Vielzahl an Registrierkassenanbietern. (Wirtschaftskammer Österreich, 2020a) Die Wirtschaftskammer Österreich bietet aufgrund des mächtigen Angebots sogar einen Registrierkassenauswahl-Onlineratgeber (Wirtschaftskammer Österreich, 2020b) an, der dabei helfen soll, aufgrund der eigenen Angaben (Ansprüche) ein passendes System zu finden. Unter Verwendung dieses gratis Online-Tools bleiben dem Unternehmer beziehungsweise der Unternehmerin bereits - meist kostenpflichtige - Beratungsgespräche von Anbietern erspart. Wie bereits eingehend erwähnt, gibt es Registrierkassen in vielen verschiedenen Formen und Varianten. So sind auch einfache Software-Lizenzen eine Möglichkeit. Aber auch hierfür wird eine gewisse Hardware (etwa ein PC) vorausgesetzt. Insofern gibt es keine reinen Software-Lösungen. Neben

Systemen, die einmalig angeschafft werden können, gibt es mittlerweile auch Mietbeziehungsweise Pachtmöglichkeiten von Registrierkassensystemen. Hierbei kommen dann zumeist monatliche Gebühren und einmalige Aktivierungsgebühren auf einen Unternehmer beziehungsweise eine Unternehmerin zu. (AppRaum GmbH, 2020) Die Preise der Systeme variieren, je nach Funktionsumfang und Art, sehr stark. Um ein gutes Gerät, inklusive Drucker, zu ergattern, muss ein Unternehmer beziehungsweise eine Unternehmerin wohl mit rund EUR 1000 netto rechnen. Das ist für Kleinbetriebe eine kostspielige Anschaffung, wenn man bedenkt, dass man bereits ab EUR 15.001 Jahresumsatz registrierkassenpflichtig ist. Das wären im schlimmsten Fall rund 6-7% der Jahreseinnahmen, die im Vorfeld investiert werden müssten (sollte es im Vorjahr zur knappen Grenzüberschreitung gekommen sein).

4.5.2 Anschaffung Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit

Wurde sich für ein geeignetes Kassensystem entschieden, muss auch eine passende Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit von einem qualifizierten Vertrauensdienstanbieter erworben werden. Die meisten Vertrauensdienstanbieter bieten beim Kauf die Möglichkeit an, ebenfalls das Zertifikat zu beschaffen (Kostenunterschied bei A-Trust: EUR 5 netto). Hierbei werden beim Kauf die entsprechenden Daten des Unternehmers beziehungsweise der Unternehmerin angegeben und die Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit ist dem Unternehmer oder der Unternehmerin eindeutig zuordenbar. Wird in weiterer Folge ein Umsatz mit dem Aufzeichnungssystem (Kassa) verbucht und ein Beleg gedruckt, so wird die Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit diesen signieren bzw. stempeln. In dieser Signatur bzw. diesem Stempel sind wiederum dem leistenden Unternehmen eindeutig zuordenbare Informationen, wie etwa der Unternehmensname (siehe 3.1.2 oben) enthalten. Eine zertifizierte Signatur bzw. Siegelerstellungseinheit (Chipkarte) von A-Trust kostet EUR 25,00 netto und ist für 5 Jahre gültig. Obacht ist bei den verschiedenen Beratungspreisen geboten: etwa wird von A-Trust bei Fragen zu manchen Produkten EUR 175 je angefangener Stunde verrechnet. Bei „QuickBon“ zusätzlich zu den monatlichen EUR 15 (Anm.: es handelt sich hierbei um eine Software-Lösung) entweder monatlich EUR 10 (für Telefonservice) oder für eine Einschulung EUR 100 (wenn diese vor Ort stattfinden soll zzgl. Anfahrtkosten). (AppRaum GmbH, 2020; A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH, 2019)

4.5.3 Initialisierung der Registrierkassa

Hat man sich auch erfolgreich mit den qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern auseinandergesetzt und sich für einen entschieden, dh eine Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit (samt Zertifikat) gekauft, kann man diese mit dem Registrierkassensystem verbinden (etwa eine Chipkarte in den Kartenslot stecken) und einen Startbeleg ausdrucken. Dieser Startbeleg ist unbedingt aufzubewahren, denn dieser ist für die anschließende Registrierung des Systems via dem FinanzOnline-Portal unbedingt notwendig.

4.5.4 Registrierung des Systems in FinanzOnline

Sollte noch kein FinanzOnline Zugang vorhanden sein, muss eine Anmeldung im Vorfeld passieren. Diese kann bei Lieferverzögerungen der Zugangsdaten auch 1-2 Wochen in Anspruch nehmen. Diese sollte bereits vor Druck des Startbelegs passieren, da die Registrierung innerhalb einer Woche (siehe 3.2.3 oben) geschehen muss.

Über das FinanzOnline Interface können im Bereich „Registrierkassen“ die Eingaben getätigt werden: Zuerst müssen Angaben zu dem Zertifikat (Seriennummer und Art) und dem Vertrauensdiensteanbieter (Name) gemacht werden. Anschließend muss die Kassa selbst registriert werden. Hierbei sind die Kassenidentifikationsnummer und der AES-Schlüssel (3.2.1 oben) anzugeben. Diese Daten sind zumeist auch dem Startbeleg zu entnehmen, falls jedoch nicht, sind diese dem Lieferumfang der Registrierkassa zu entnehmen. Weiters müssen noch Angaben betreffend den Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin und den Betrieb gemacht werden. (Wirtschaftskammer Österreich, 2016)

4.5.5 Überprüfung via Smartphone-App

Im letzten Schritt muss im Portal von FinanzOnline ein Authentifizierungscode angefordert werden und eine Smartphone App heruntergeladen werden (sollte auf dem Startbeleg, wie in den meisten Fällen, ein QR-Code sein). In manchen Fällen ist anstatt eines QR-Codes ein Link abgedruckt; dieser muss in FinanzOnline eingegeben werden. In der App auf dem Smartphone gibt man den Authentifizierungscode ein und scannt anschließend mit der Kamera des Smartphones den QR-Code. Dieser wird automatisch gesendet und man erhält (im Idealfall) eine Bestätigung, dass die Registrierkassa erfolgreich registriert wurde. (Wirtschaftskammer Österreich, 2016)

5 Diskussion

In diesem Kapitel soll auf die Erkenntnisse der obigen Kapitel eingegangen werden und mittels einer offenen Diskussion zu Gedankenanstößen verholfen werden. Es soll darauf hingewiesen werden, dass die nachstehenden Paragraphen und Kapitel nicht gänzlich wertfrei formuliert sind und die Meinung des Autors miteingeflossen ist.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Nachfolgenden von Unternehmen und Unternehmerinnen die Rede ist, die auch wirklich registrierkassenpflichtig sind.

5.1 Grund der Einführung

Die Registrierkassensicherheitsverordnung samt zugehörigen Bestimmungen der BAO et cetera wurde aus vielerlei Hinsicht verabschiedet. Ein Hauptgrund stellt sicher der Kontrollgedanke bei steuerlichen Abgaben dar. Selbstverständlich vereinfacht ein elektronisches Kassensystem - das mit einem Manipulationsschutz versehen ist - es dem Staat Steuerbetrug zu bekämpfen und diesen vorzubeugen. Immerhin müssen alle Bareinnahmen in die Registrierkassa eingegeben werden und etwaige Änderungen sind auch nur sehr schwer durchzuführen (zum Beispiel mittels Stornierung und neuem Beleg).

Natürlich bringt – wie die Digitalisierung so oft – ein elektronische Aufzeichnungssystem auch viele Vorteile für Unternehmer und Unternehmerinnen. Wie etwa die vielen möglichen Funktionen im Zusammenhang mit Lagerbeständen und Ähnlichem: wenn ein Unternehmen die Mittel hat, kann alles automatisiert ablaufen und man erhält einen sehr genauen tagesaktuellen Stand der Situation. Die Sinnhaftigkeit solcher Funktionen hängt natürlich stark von der Größe des Unternehmens ab.

Des Weiteren wird die ursprüngliche Intention der Registrierkassa, die im 19. Jahrhundert von James Ritty patentiert wurde (National Inventors Hall of Fame, 2020), weiterentwickelt: Nämlich die Kontrollmöglichkeit der eigenen Mitarbeiter. Das ist zwar nicht der vornehmste Grund eine Registrierkassa zu befürworten, macht in mittelgroßen bis großen Betrieben aber durchaus Sinn.

5.2 Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit

Bei all den obigen Vorteilen stellt sich aber die Frage der Verhältnismäßigkeit und ob die Anforderungen an einen sehr großen Anteil der österreichischen Unternehmer und Unternehmerinnen nicht leichter (gemeint wird: besser verständlich) hätten ausformuliert werden können. So hätte man zumindest die Regelungen betreffend die eigentlichen Aufgaben des Unternehmers beziehungsweise der Unternehmerin in einen eigenen Gesetzestext fassen können und technische Anforderungen, von denen ein/e Unternehmer/in in der Praxis zumeist nichts wissen muss, gesondert in einen anderen Gesetzestext niederschreiben können. Zwar ist verständlich, dass Gesetze in ihrer Semantik oftmals nur Sinn ergeben, wenn alle dieses Thema betreffende Bestimmungen in ein und demselben Gesetz vorkommen (was eigentlich gar nicht der Fall ist, da selbst in dieser Arbeit mindestens fünf nationale Gesetze herangezogen werden mussten), jedoch hätte man zumindest einen für den Unternehmer relevanten Gesetzestext gesondert ausformulieren können. Verständlicherweise ist es nicht die Aufgabe der Gesetzgebung, Gesetze möglichst vereinfacht festzuhalten beziehungsweise auszuformulieren, allerdings handelt es sich hierbei um so ein praxisrelevantes und vor allem praxisnahes Thema, das mit relativ wenig Aufwand sehr viel Zusatzaufwand der Unternehmer und Unternehmerinnen – monetären Ursprungs und nicht-monetären Ursprungs – ersparen hätte können. Eine klar strukturierte Aufzählung der Anwendung (Umsatzgrenzen), der Anforderungen und der tatsächlichen Anschaffung beziehungsweise Registrierung würde vieles vereinfachen.

Die Versuche des Bundesministeriums für Finanzen klare und leicht verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen sind grundsätzlich nicht schlecht, hier scheitert es jedoch an der überflüssigen und zu komplexen Informationsgabe, sodass diese Hilfestellung einem weiteren Gesetzestext ähnelt. So ist sehr fraglich, ob etwa ein/e Kleinunternehmer/in in der Praxis die Ressourcen (im weiteren Sinn) aufbringen kann, eine 65-seitige Informationsbroschüre (Bundesministerium für Finanzen, 2020) durchzugehen. Auch die Versuche der Wirtschaftskammer Österreich sind nur leicht verbesserten Ausmaßes. Allerdings stellt die Wirtschaftskammer auch verschiedene Online-Tools zur Verfügung, von denen das eine oder andere in den vorangegangenen Kapiteln erwähnt wurde (wie etwa der Online-Ratgeber für Registrierkassen) und durchaus eine sinnvolle und gute

Hilfestellung darstellen. Oftmals stellt sich aber ein neues Problem in die Quere: diese Tools und Anleitungen werden scheinbar nicht laufend aktualisiert, denn sie sind teilweise längst veraltet. Selbst ein „Schritt-für-Schritt“-Video, das eigentlich dazu dienen sollte die notwendige Unterstützung darzustellen, sollte ein/e Unternehmer/in sich dazu entschließen (oder aus diversen Gründen eine Notwendigkeit dafür sehen), die Registrierkassa selbst in FinanzOnline zu registrieren, wird diese/n eine böse Überraschung erwarten, denn das User-Interface von FinanzOnline ist seither ein anderes geworden. Das kann - entgegen der Intention - zu Verwirrungen führen. Das Bundesministerium für Finanzen ist besser darin, denn die aktuelle Broschüre ist mit jeweiligen FinanzOnline-Screenshots von 2019 ausgestattet, allerdings sind es immer noch 65 Seiten, die zu lesen und verstehen sind.

Zwar befinden wir uns in einem neuen, digitalen Zeitalter, es fühlt sich allerdings unrund an, dass von einem Unternehmer beziehungsweise einer Unternehmerin tatsächlich bereits *erwartet* wird, dass dieser oder diese ein Smartphone besitzt. Dieses ist nämlich, wie in 4.5.5 ausgeführt, in den allermeisten Fällen notwendig, um die Registrierkassa überhaupt rechtskonform betriebsbereit zu machen. Immerhin sind noch sehr viele Menschen selbstständig berufstätig, die ganz ohne Mobiltelefon, geschweige denn Smartphone, aufgewachsen sind. Tatsächlich gibt es ja eine Ausnahmeregel: „Ist dem Unternehmer die Meldung über FinanzOnline mangels *technischer Voraussetzungen unzumutbar*, hat die Meldung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks zu erfolgen.“ (RKSV, 2016, § 16) Ausführungen was unter „technischen Voraussetzungen“ oder „unzumutbar“ zu verstehen ist, gibt es keine. Geht es um die technischen Voraussetzungen des Betriebes oder aber des – vielleicht technisch unbegabten – Unternehmers beziehungsweise der Unternehmerin? Ist es einem Bauern, der einen Hofladen betreibt und registrierkassenpflichtig ist, zumutbar, sich extra einen PC zuzulegen, wenn ein Internetanschluss technisch möglich wäre? Die Wirtschaftskammer Österreich meint jedenfalls, ein Internetzugang oder Smartphone müssen vorhanden sein, sonst gilt es wohl als unzumutbar; außerdem ist sie so freundlich darauf hinzuweisen, dass falls kein eigenes Smartphone zur Verfügung steht, darf auch ein fremdes verwendet werden.

5.3 Zertifizierung: Abhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Veränderungen finden in unserem digitalen Zeitalter sehr viel schneller statt als zuvor. Bisher war die Tendenz der Bewegungsrichtung allerdings gen Freiheit und ein stetiger Ausbau dieser. Besonders das Berufsbild der Selbstständigkeit war stets von dem Charakteristikum der Freiheit begleitet, wo doch Risiko und Verantwortung so hoch liegen. Im Zuge des Web 4.0 und der digitalen Vereinheitlichung im Zusammenhang mit der Registrierkassa und zugehörigen Sicherheitssystemen, müssen Unternehmer und Unternehmerinnen sich aber erstmals in eine ernsthafte Abhängigkeit von Dritten stellen. Bei der Registrierkassa gibt es zumindest hinreichend viele Anbieter und Arten, wodurch ein Marktwettbewerb entstehen kann, im Hinblick auf die qualifizierten Vertrauensdienstanbieter ist man als Unternehmer/in allerdings sehr eingeschränkt. Denn die hohen Anforderungen an die qualifizierten Vertrauensdienstanbieter erzeugen sehr große Markteintrittsbarrieren, die es Vertrauensdienstanbietern sehr erschweren sich qualifizieren zu lassen. Weiters ist sehr unklar ausformuliert, ob ein Unternehmer beziehungsweise eine Unternehmerin sich auch an einen qualifizierten Vertrauensdienstanbieter außerhalb des Mitgliedstaates mit eigenem Sitz wenden kann, da doch die Vereinheitlichung der Vertrauensdienste unter der Europäischen Union gerade für die grenzüberschreitenden Leistungen und sonstige Lieferungen vorgesehen ist. Wenn dem so wäre, dann könnten Aufsichtsstellen die qualifizierten Vertrauensdienstanbieter aus anderen Mitgliedstaaten doch ebenfalls in ihren Listen führen. Das würde dem Wettbewerb und somit der Preisgestaltung guttun. Selbstverständlich gibt es auch andere Barrieren, wie etwa die der Sprache, deren Wichtigkeit gerade bei Support- oder Serviceleistungen im Falle von Unklarheiten oder Störungen nicht zu unterschätzen ist. Da es gemäß Art. 13 der eIDAS-VO (nähere Ausführungen siehe 3.2.3 oben) vorgesehen ist, dass auch qualifizierte Vertrauensdienstleistungen von Unternehmen aus EU-Drittländern bezogen werden können, liegt nahe, dass ein Beziehen aus EU-Mitgliedstaaten jedenfalls möglich ist. Hier ist allerdings nicht sehr detailliert formuliert, wann ein Vertrauensdienstanbieter aus einem EU-Drittland als hinreichend qualifiziert zu werten ist und auch fehlt es an Zuständigkeitserklärungen. Da die Aufsichtsstellen der jeweiligen Mitgliedstaaten nur die Vertrauensdienstanbieter im eigenen

Hoheitsgebiet zu kontrollieren beziehungsweise zu beaufsichtigen haben, sind diese jedenfalls nicht dafür zuständig.

Durch das notwendige Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdienstanbieters ist es einem Unternehmer beziehungsweise einer Unternehmerin faktisch nicht mehr möglich, sich ohne verpflichtete Leistung eines Dritten (nämlich dem Ausstellen des Zertifikats) gesetzeskonform lieferungs- bzw. leistungsfähig aufzustellen. Das stellt in gewisser Weise eine Freiheitsbeschränkung dar. Die Kosten für das Zertifikat beziehungsweise die Sicherheitseinrichtung (nicht zu verwechseln mit der Registrierkassa) liegen zwar in einem erschwinglichen Bereich, jedoch führt diese Abhängigkeit zu einem sehr unausgeglichene Machtverhältnis, das im schlimmsten Fall zu groben Einschränkungen führen kann. Abgesehen von den illegalen Möglichkeiten der Vertrauensdienstanbieter wie zum Beispiel die verbotene Weitergabe von persönlichen Daten, sind etwa Preiserhöhungen, Einschränkung der Geräteübergreifenden Funktion oder Verweigerung der Dienstleistung aufgrund irgendwelcher Ansprüche durchaus denkbar. Des Weiteren kam es in der Vergangenheit öfters zu Anforderungsänderungen, weshalb auch in Zukunft von einer langen Gültigkeit des eigenen Zertifikats *nicht* ausgegangen werden kann. Dass etwa A-Trust zu einem Großteil der Wirtschaftskammer Österreich gehört, sei dahingestellt.

6 Conclusio und Ausblick

Elektronische Aufzeichnungssysteme haben sicherlich viele Vorteile, sowohl für die Nutzer, nämlich Unternehmer und Unternehmerinnen, als auch für den Staat, der seinen Aufgaben als Kontrollorgan effizienter nachgehen kann. Negatives ist aber auch einiges hervorzuheben, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung und natürlich der Zertifizierungspflicht. Klarerweise sind einige Vorgaben auf die Europäische Union zurückzuführen, jedoch stellen Verordnungen der Europäischen Union stets nur Mindestanforderungen dar und die eIDAS-VO lässt genügend Spielraum offen, um Fairness im Wettbewerb und Einfachheit in der Zugänglichkeit für den Nutzer und die Nutzerin zu ermöglichen.

In näherer Zukunft wäre es von Vorteil, wenn die Anforderungen an registrierkassenpflichtige Unternehmer und Unternehmerinnen leichter und in vereinfachter Form zugänglich gemacht werden würden, damit diese auch wirklich *selbstständig* handeln können und eine Abhängigkeit reduziert wird.

Betreffend die aktuelle Wettbewerbssituation im Zusammenhang mit den Vertrauensdiensteanbietern wäre es wünschenswert, wenn Verbraucher (hier: die Unternehmer und Unternehmerinnen) direkt auf das EU-Trusted-List-Browser Tool hingewiesen werden würden und ein *wirklich* grenzüberschreitendes Angebot an Zertifikaten (die ja ohnehin den gleichen Standards entsprechen müssen) möglich gemacht wird.

Literaturverzeichnis

- AppRaum GmbH. (2020). *QuickBon Shop—Registrierkasse online kaufen*.
<https://quickbon.com/at/shop/>
- A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH. (2019). *A-Trust*. <https://www.a-trust.at/Webshop/Detail.aspx?ProdId=3029>
- A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH. (2020a). *Firmen-Zertifikate*. <https://www.a-trust.at/de/firmen-zertifikate/?t>
- A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH. (2020b). *Über uns*. <https://www.a-trust.at/de/%C3%BCber-uns/?t>
- Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO); idF BGBl. I Nr. 99/2020, (1962).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940>
- Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994); idF BGBl. I Nr. 60/2020, (1994).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004873>
- Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG); idF BGBl. I Nr. 104/2018, (2016).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. (2020). *Akkreditierung*.
<https://www.bmdw.gv.at/Services/Akkreditierung.html>
- Bundesministerium für Finanzen. (2020). *BMF Handbuch „Registrierkassen“*.
https://finanzonline.bmf.gv.at/eLearning/BMF_Handbuch_Registrierkassen.pdf
- Europäische Kommission. (2013, März 18). *EU Trusted Lists*. Shaping Europe’s Digital Future - European Commission. <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/eu-trusted-lists>
- Europäische Kommission. (2020, Februar 28). *Trusted List Browser*.
<https://webgate.ec.europa.eu/tl-browser/#/>
- National Inventors Hall of Fame. (2020). *NIHF Inductee James Ritty Invented the Mechanical Cash Register*. <https://www.invent.org/inductees/james-ritty>
- RTR-GmbH. (2020). *Liste der Vertrauensdiensteanbieter*. Liste der Vertrauensdiensteanbieter.
-

https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/vertrauensdienste/anbieter/liste_der_vertrauensdiensteanbieter/Anbieter.de.html

Telekom-Control-Kommission. (2020). *Telekom-Control-Kommission (TKK)*. RTR. https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/tkk/TKK.de.html

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technischen Einzelheiten für Sicherheitseinrichtungen in den Registrierkassen und andere, der Datensicherheit dienende Maßnahmen (Registrierkassensicherheitsverordnung, RKSv); idF BGBl. II Nr. 549/2020, (2016). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009390>

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, bei der Registrierkassenpflicht und bei der Belegerteilungspflicht (Barumsatzverordnung 2015 – BarUV 2015); idF BGBl. II Nr. 209/2016, (2016). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20009267/BarUV%20a02015%2c%20Fassung%20vom%2012.10.2020.pdf>

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, Pub. L. No. 32014R0910, 257 OJ L (2014). <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj/deu>

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (2009). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12012E%2FTXT>

Wirtschaftskammer Österreich. (2016). *Anmeldung und Betrieb von Registrierkassen*. <https://www.wko.at/service/steuern/Anmeldung-und-Betrieb-von-Registrierkassen.pdf>

Wirtschaftskammer Österreich. (2020a). *Österreich | WKO Firmen A-Z*. https://firmen.wko.at/suche_registrierkassen/-/?standortid=0&branche=3849%2c3847%2c44969%2c3843%2c44968%2c3848%2c3846%2c3851%2c44970%2c3850%2c3844&branchenname=%c3%96sterreich&categoryid=0&zertifikate=77%2c79%2c78%2c80&firma=

Wirtschaftskammer Österreich. (2020b). *wko.at Online Ratgeber—Registrierkassenauswahl*. <https://ratgeber.wko.at/registrierkassenauswahl/>

Wirtschaftskammer Österreich. (2020c, Jänner 31). *Die Barbewegungsverordnung*. <https://www.wko.at/service/steuern/Die-Barbewegungsverordnung.html>

Anhang I

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf www.bmf.gv.at beim

An das Finanzamt

Eingangsvermerk



Datenschutzklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

Ersatzverfahren FinanzOnline für Registrierkassen (FON-RK)

Mithilfe dieses Formulars kann das Ersatzverfahren für die

1. Registrierung von Registrierkassen und Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheiten (§§ 16 Abs. 1 RKSV)
2. Meldung von Ausfällen von Registrierkassen und Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheiten (§ 17 RKSV)
3. Meldung von Außerbetriebnahmen von Registrierkassen und Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheiten (§ 17 RKSV)
4. Prüfung von Startbelegen von Registrierkassen (§ 6 Abs. 4 RKSV)
5. Prüfung von Jahresbelegen von Registrierkassen (§ 8 Abs. 3 RKSV)

in Anspruch genommen werden.

Das Ersatzverfahren kann nur von Unternehmerinnen/Unternehmern, die über keinen Internetzugang, kein Smartphone verfügen und keinen Parteienvertreter bevollmächtigt haben, in Anspruch genommen werden. Bitte lesen Sie am Ende des Formulars, welche Vorteile ein FinanzOnline Zugang für Sie hat und wie Sie zu diesem kommen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die FinanzOnline Hot line unter 050 233 790.

ACHTUNG: Vor der Inanspruchnahme des Ersatzverfahrens für die Registrierung (Punkt 1.) ist die Registrierkasse in Betrieb zu nehmen und ein Startbeleg zu erstellen. Der Startbeleg sowie Unterlagen zum Nachweis der nachfolgenden Angaben sind unbedingt mitzubringen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Unterlagen zum Nachweis der Seriennummer Ihres Signatur- bzw. Siegelzertifikats (erhalten Sie von Ihrem Vertrauensdiensteanbieter) sowie zum Nachweis Ihrer Kassenidentifikationsnummer und AES-Schlüssels (erhalten Sie von Ihrem Kassenhersteller/-händler).

BITTE DIESES FELD NICHT BESCHRIFTEN

www.bmf.gv.at



1. Registrierung
1.1 Registrierung einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit
Art der Signaturerstellungseinheit
☐ Signaturkarte ☐ Eigenes HSM ☐ HSM eines Dienstleisters
Name des Vertrauensdiensteanbieters
Seriennummer des Zertifikats
1.2 Registrierung einer Registrierkasse
Kassenidentifikationsnummer
Benutzerschlüssel AES-256
Prüfwert Benutzerschlüssel AES 256

2. Meldung von Ausfällen
2.1 Ausfall einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit
Seriennummer des Zertifikats
Grund des Ausfalles
☐ Diebstahl oder sonstiger Verlust ☐ Signaturerstellung unmöglich oder fehlerhaft ☐ sonstiger Grund
Beginn des Ausfalles (Datum/Uhrzeit)



RK 1-PDF Bundesministerium für Finanzen

RK 1, Seite 1, Version vom 27.07.2016



2.2 Wiederinbetriebnahme einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit

Seriennummer des Zertifikates

Ende des Ausfalles (Datum/Uhrzeit)

2.3 Ausfall einer Registrierkasse

Kassenidentifikationsnummer

Grund des Ausfalles

☐ Diebstahl oder sonstiger Verlust ☐ Erfassung der Geschäftsvorfälle oder Belegerstellung nicht korrekt möglich ☐ sonstiger Grund

Beginn des Ausfalles (Datum/Uhrzeit)

2.4 Wiederinbetriebnahme einer Registrierkasse

Kassenidentifikationsnummer

Ende des Ausfalles (Datum/Uhrzeit)

3. Meldung Außerbetriebnahme

3.1 Außerbetriebnahme einer Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit

Seriennummer des Zertifikates

Grund der Außerbetriebnahme

☐ Planmäßige Außerbetriebnahme ☐ Außerbetriebnahme aufgrund eines irreparablen Ausfalles

3.2 Außerbetriebnahme einer Registrierkasse

Kassenidentifikationsnummer

Grund der Außerbetriebnahme

☐ Planmäßige Außerbetriebnahme ☐ Außerbetriebnahme aufgrund eines irreparablen Ausfalles

4. Startbelegprüfung

Kassenidentifikationsnummer:

Belegnummer:

Form des maschinenlesbaren Codes

☐ QR-Code ☐ Link ☐ Barcode

5. Jahresbelegprüfung

Kassenidentifikationsnummer:

Belegnummer:

Jahr:

Form des maschinenlesbaren Codes

☐ QR-Code ☐ Link ☐ Barcode

D

Datum, Unterschrift



RK 1-PDF

RK 1, Seite 2, Version vom 27.07.2016

Hinweis: Der folgende Abschnitt ist nur vom Finanzamt auszufüllen!



Erledigungsvermerke:	
Registrierung erfolgreich (Punkt 1):	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:
Authentifizierungscode über FON angefordert (Punkt 1):	
☐ Ja ☐ Nein	Code:
Meldung Beginn Ausfall Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit erfolgreich (Punkt 2.1):	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:
Meldung Ende Ausfall Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit erfolgreich (Punkt 2.2):	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:
Meldung Beginn Ausfall Registrierkasse erfolgreich (Punkt 2.3):	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:
Meldung Ende Ausfall Registrierkasse erfolgreich (Punkt 2.4):	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:
Meldung Außerbetriebnahme Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit erfolgreich (Punkt 3.1):	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:
Meldung Außerbetriebnahme Registrierkasse erfolgreich (Punkt 3.2):	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:
Startbelegprüfung erfolgreich (Punkt 4):	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:
Jahresbelegprüfung erfolgreich (Punkt 5):	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:
Weitere Bemerkungen:	
FON Zugangsdaten mittels Formular FON1 erteilt:	
☐ Ja ☐ Nein	Anmerkung:

Finanzamt/Handzeichen

Datum



Dieses Formular ist unbedingt aufzubewahren. Aus Gründen der Zeitersparnis bzw. Informationserleichterung ist das ausgefüllte Formular bei jeder Inanspruchnahme des Ersatzverfahrens mitzubringen.

Wichtige Information:

Sehr geehrte Unternehmerin!
Sehr geehrter Unternehmer!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein eigener FinanzOnline Zugang für Sie enorme Vorteile hat. Sie können Eingaben, Anträge, Veranlagungen, aber auch alle Meldungen rund um die Registrierkasse über FinanzOnline erledigen, ohne dass Wegzeiten, Wartezeiten, Fahrtkosten oder andere Kosten für Sie anfallen.

Die Zugangsdaten für FinanzOnline können Sie mittels des Formulars **FON 1** (auf der BMF-Homepage www.bmf.gv.at unter „Formulare“) unter Angabe Ihrer Abgabenkontonummer bei jedem Finanzamt beantragen. Die Zugangsdaten werden dann mit Rückscheinbrief (RSa) an Sie zugestellt. Weiters können Sie mit einem amtlichen Lichtbildausweis im Infocenter eines Finanzamtes die Zugangsdaten beantragen – Sie erhalten diese dann unmittelbar ausgefolgt.

Eine weitere Möglichkeit zur Online-Erstanmeldung finden Sie als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer (auf der BMF-Homepage unter www.finanzonline.at unter dem Punkt **Online-Erstanmeldung**). Folgen Sie hier den Anweisungen. Für Personengesellschaften und juristische Personen ist das Verfahren unter E-Government / FinanzOnline / Für Unternehmer und Gemeinden / Anmeldung, Rücksetzen und Abmeldung beschrieben. Nehmen Sie das Ersatzverfahren in Anspruch, können Sie auch die Bearbeiterin/den Bearbeiter des Ersatzverfahrens um Erteilung der FinanzOnline Zugangsdaten ersuchen.



RK 1-PDF

RK 1, Seite 3, Version vom 27.07.2016